

Reichstagsbrandverordnung, Ermächtigungsgesetz

»Verordnung des Reichspräsidenten
zum Schutz von Volk und Staat vom 28.
Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der
Reichsverfassung wird zur Abwehr kommu-
nistischer staatsgefährdender Gewaltakte
folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und
153 der Verfassung des Deutschen Reiches
werden bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt.
Es sind daher Beschränkungen der persön-
lichen Freiheit, des Rechts der freien Mei-
nungsäusserung, einschliesslich der Presse-
freiheit, des Vereins- und Versammlungs-
rechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Tele-
graphen- und Fernsprechgeheimnis, Anord-
nungen von Haussuchungen und von
Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen
des Eigentums auch ausserhalb der sonst
hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen
zulässig.«

»Gesetz zur Behebung der Not von Volk
und Reich« vom 24. März 1933
(»Ermächtigungsgesetz«)

»Artikel 1

Reichsgesetze können ausser in dem in der
Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren
auch durch die Reichsregierung beschlos-
sen werden ...

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen
Reichsgesetze können von der Reichsver-
fassung abweichen, soweit sie nicht die Ein-
richtung des Reichstags und des Reichsrats
als solche zum Gegenstand haben. Die
Rechte des Reichspräsidenten bleiben
unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen
Reichsgesetze werden vom Reichskanzler
ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt ver-
kündet ...«

Abb. 1

Deutschland – 1933
(Parteiämliche Wandzeitung der
NSDAP: Die Parole der Woche
2.-8. Juli 1936, Folge 14 [mittlerer
Teil])
1936

Abb. 2

Der Reichstag in Flammen!
1933



Abb. 3
 Entartete Kunst
 1938 (Druck 1939)
 Entwurf: Rud Herrmann



Den Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 nahmen die Nationalsozialisten als Vorwand, die »Verordnung zum Schutz von Volk und Staat« zu erlassen. Diese Notverordnung setzte elementare Grundrechte außer Kraft. Durch ihre schrankenlose Ausweitung wurde sie zum wichtigsten Instrument nationalsozialistischer

Herrschaft. Sie war das pervertierte »Grundgesetz« des »Dritten Reiches«. Verhaftungen von Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschaftern und anderen Oppositionellen und Terror wurden mit ihr legitimiert. Grundlegende rechtsstaatliche Sicherungen wie die Vorführung des Verhafteten vor den Richter

Abb. 4

Gebt mir vier Jahre Zeit
1937
Entwurf: Ernst Kroll (Foto: DPA)



innerhalb von 24 Stunden, das Recht auf einen Verteidiger und auf Akteneinsicht und anderes mehr fehlten in der »Reichstagsbrandverordnung«. Rechtlosigkeit wurde zum Gesetz.

Das »Ermächtigungsgesetz« andererseits ermöglichte der Regierung, ohne das Parlament zu regieren und verfassungsändernde Reichsgesetze zu erlassen. Dieses Gesetz sollte den Anschein der Verfassungsmäßigkeit der NS-Herrschaft erwecken, dabei war die verfassungsmäßige Ordnung mit der Machtübernahme aufgehoben.

Die Wortplakate 1, 2, 5 illustrieren die zerstörerische Rechtsentwicklung. Die NS-Propaganda feierte nicht nur die erfolgreiche Elimini-

erung des politischen Gegners, sondern tarnte geschickt den gewaltsam hergestellten rechtlosen Zustand als »Errungenschaft«. Dieses Betrugsmanöver konnte verfangen, weil vielen Menschen die Weimarer Republik als eine Zeit der Depression, der politischen Stagnation und bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse in Erinnerung war. Dagegen stellten die Nationalsozialisten, wenn auch mit brutalen und illegalen Mitteln, wieder »Ruhe und Ordnung« her. Die Abschaffung der Republik (»Zerschlagen die Parteien!«, Abb. 1; »4 Jahre deutscher Wunder«, Abb. 5) wurde von vielen Deutschen angesichts ihrer katastrophalen letzten Jahre, in denen nur mehr mit präsidialen Notverordnungen regiert werden konnte, als das geringere Übel angesehen. Die Hoffnung auf den »Führer«, der kraft seiner Autorität den Weg aus der Krise kennt, schien durch Hitlers Anfangserfolge in der Wirtschaft aufzugehen (Abb. 5). Der »Führer« wurde dann zum Prinzip erhoben (Abb. 4): Er allein und nicht die Reichsregierung war fortan Gesetzgeber; er hatte alleinige Vollmacht und »grenzenlose Kompetenz«.

Abb. 3 dokumentiert die Abschaffung eines Grundrechts. Mit dem »Gesetz zur Schaffung einer Reichskulturkammer« wurde das gesamte kulturelle Leben unter die Führung des NS-Staates gestellt und damit der Artikel 142, der unter anderem die Freiheit der Kunst garantierte, außer Kraft gesetzt. Die Aktion »Entartete Kunst« (1937) war neben der Bücherverbrennung (1933) das spektakulärste Unternehmen der Nationalsozialisten zur Ausschaltung eines Grundrechts. Sie demonstrierte die Gleichschaltung der bildenden Künste in aller Öffentlichkeit. Das Einverständnis des Großteils der Bevölkerung war ihr sicher. Die moderne Kunst wurde wegen ihrer Ästhetik und Unverständlichkeit abgelehnt. Die Freiheit der Kunst erschien »mißbraucht«. KA

Abb. 5

30. Januar 1933 / 30. Januar 1937
(Parteiamtliche Wandzeitung der NSDAP: Die Parole der Woche 28.1.-3.2. 1937, Folge 5 [mittlerer und rechter Teil])
1937

